



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 08 vom 26. April 2024

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf vom 20.07.2015 (Abwassergebührensatzung Wittichenau)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 17.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 **Vorauszahlungen**
Innerhalb des Veranlagungszeitraumes sollen quartalsweise Vorauszahlungen für das laufende Jahr geleistet werden.
Die Fälligkeit der Vorauszahlung im I. Quartal richtet sich nach dem in der Abrechnung des Vorjahres festgelegten Zeitpunkt; die Fälligkeiten im II. bis IV. Quartal sind am 15.05., 15.08. und 15.11..
Den vier Vorauszahlungen ist in der Regel jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Gebührenschild des laufenden Jahres zugrunde zu legen.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wittichenau, 18.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten vom 20.07.2015 (Abwassergebührensatzung Kotten)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 17.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 8 (Vorauszahlungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 **Vorauszahlungen**
Innerhalb des Veranlagungszeitraumes sollen quartalsweise Vorauszahlungen für das laufende Jahr geleistet werden.
Die Fälligkeit der Vorauszahlung im I. Quartal richtet sich nach dem in der Abrechnung des Vorjahres festgelegten Zeitpunkt; die Fälligkeiten im II. bis IV. Quartal sind am 15.05., 15.08. und 15.11..
Den vier Vorauszahlungen ist in der Regel jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Gebührenschild des laufenden Jahres zugrunde zu legen.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wittichenau, 18.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen im dezentralen Entsorgungsgebiet vom 20.07.2015 (Abwassergebührensatzung TOK)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 17.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - Änderung der Satzung

§ 7 (Vorauszahlungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Vorauszahlungen

Innerhalb des Veranlagungszeitraumes sollen quartalsweise Vorauszahlungen für das laufende Jahr geleistet werden. Die Fälligkeit der Vorauszahlung im I. Quartal richtet sich nach dem in der Abrechnung des Vorjahres festgelegten Zeitpunkt; die Fälligkeiten im II. bis IV. Quartal sind am 15.05., 15.08. und 15.11.. Den vier Vorauszahlungen ist in der Regel jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Gebührenschild des laufenden Jahres zugrunde zu legen.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wittichenau, 18.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben vom 27.04.2012 (Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in

ihre geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 17.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 6 (Teilzahlungen, Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Innerhalb des Veranlagungszeitraumes können quartalsweise Vorauszahlungen für das laufende Jahr geleistet werden. Die Fälligkeit der Vorauszahlung im I. Quartal richtet sich nach dem in der Abrechnung des Vorjahres festgelegten Zeitpunkt; die Fälligkeiten im II. bis IV. Quartal sind am 15.05., 15.08. und 15.11.. Den vier Vorauszahlungen ist in der Regel jeweils ein Viertel der voraussichtlichen Gebührenschild des laufenden Jahres zugrunde zu legen.
- (2) Gebührennachforderungen aus der Abrechnung des Vorjahres sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wittichenau, 18.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Im letzten Amtsblatt wurde versehentlich die geänderten Öffnungszeiten für das Einwohnermeldeamt angegeben. Die Öffnungszeiten gelten jedoch für das Standesamt!

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen!

Achtung!

Eingeschränkte Öffnungszeiten für das Standesamt Wittichenau

Für das Standesamt gelten wegen Krankheit vorübergehend folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Wir danken für Ihr Verständnis.

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen in der Stadt Wittichenau am 9. Juni 2024

Zjawne wozjewjenjewe schwalenych wólbnych namjetach

Wólbny wuběrjke je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólbny přeprowował a wšitke namjety, kotrež su prawnikskim předpisam wotpowědowali, za komunalne wólbny schwalili.

W scěhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidatki a kandidaća, kotrež resp. kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidat(k)ami na hłosowanskim lisćiku nalistowane.

Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodać, abo jeli su so za wólbny dnj do gmejnkeje resp. sydlišćowje rady wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kanidat(k)ow hač dvě třeciny městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóžda wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčila a kiž znajmješa 3 měsacy w gmejnje resp. wokrejesu bydli.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenach.

Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die neun Ortschaftsratswahlen zugelassen sowie deren Reihenfolge wie folgt festgestellt:

Stadtratswahl

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Alte, Henryk	1967	02997 Wittichenau, Maukendorf am Wald 38	Selbst. Bauingenieur
2.	Bresan, Ronny	1973	02997 Wittichenau, Hosker Str. 41	kaufmännischer Angestellter
3.	Brösan, Oliver	1988	02997 Wittichenau, Sollschwitz 32	Dipl. Kaufmann
4.	Glatz, Christian	1985	02997 Wittichenau	Verwaltungsangestellter
5.	Görigk, Angelika	1967	02997 Wittichenau, An der Koppel 2	Inhaberin Werbeagentur
6.	Kockert, Thomas	1975	02997 Wittichenau, Sperlingslust 10	Projektingenieur für Steuerungstechnik
7.	Meschgank, Peter	1987	02997 Wittichenau	Maschinist für Veredlungsanlagen
8.	Metzner, Anja	1981	02997 Wittichenau, Spohla 93	Bankkauffrau
9.	Salowsky, Roland	1989	02997 Wittichenau, Hoske 38	Wirtschaftsingenieur
10.	Schierack, Anke	1971	02997 Wittichenau, Keula 28	Volljuristin
11.	Dr. Schott, Nicole	1983	02997 Wittichenau, Krabatweg 20	Wirtschaftspädagogin
12.	Semjank, Rico	1981	02997 Wittichenau, Erlenweg 7	Datenmanager
13.	Storm, Christopher	1987	02997 Wittichenau, Kotten 50	Verwaltungsangestellter
14.	Szczepanski, Georg	1955	02997 Wittichenau	Meister Pflanzenproduktion
15.	Werner, Thomas	1978	02997 Wittichenau, Gartenstr. 4	Verwaltungsangestellter
16.	Winter, Tobias	1983	02997 Wittichenau, Keula 41	Geschäftsführer
17.	Zschornack, Jan	1974	02997 Wittichenau, Kirchstr. 6	Amtsleiter

2. Allgemeine Bürgervertretung

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Bensch, Birgit	1970	02997 Wittichenau	Geschäftsinhaberin
2.	Grellert, Marion	1966	02997 Wittichenau	Physiotherapeutin
3.	Kockert, Susanne	1965	02997 Wittichenau	Sozialarbeiterin
4.	Michauk, Johannes	1985	02997 Wittichenau	Heilerziehungspfleger
5.	Scholze, Markus	1983	02997 Wittichenau	Fachkrankenpfleger OP
6.	Exner, Petra	1970	02997 Wittichenau	Verwaltungsmitarbeiterin
7.	Handrick, Hubertus	1978	02997 Wittichenau	Objektleiter Dienstleistung
8.	Homola, Ronald	1971	02997 Wittichenau	Hörakustikermeister, Augenoptikermeister
9.	Kilank, Jens	1974	02997 Wittichenau	Dachdeckermeister
10.	Krautz, Roman	1975	02997 Wittichenau	Dipl.-Betriebswirt (BA) MBA
11.	Mänzel, Tobias	1978	02997 Wittichenau	IT-Unternehmer
12.	Metasch, Fabian	1989	02997 Wittichenau	Wirtschaftsingenieur
13.	Retschela, Gabriel	1991	02997 Wittichenau	Brandmeisterwärter
14.	Retschke, Martin	1956	02997 Wittichenau	Diplomökonom
15.	Domaschke, Bodo	1970	02997 Wittichenau	Alltagsbegleiter für pflegebedürftige Personen
16.	Stiebitz, Roland	1966	02997 Wittichenau	Softwareentwickler

3. Alternative für Deutschland AfD

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Döhler, Lutz	1950	02997 Wittichenau	Rentner
2.	Tonder, Reinhard	1959	02997 Wittichenau	Heizungs- und Lüftungsbaumeister

4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Scholze, Alex	1992	02997 Wittichenau	Amtsleiter
2.	Witschas, Katharina	1976	02997 Wittichenau	Sachbearbeiterin
3.	Kliemank, Mathias	1995	02997 Wittichenau	Lehrer
4.	Hübner, Bernhard	1953	02997 Wittichenau	selbstständig

Ortschaftsratswahl Sollschwitz

Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Brösan, Georg	1957	02997 Wittichenau, Sollschwitz 72	Verwaltungsangestellter
2.	Mickel, Norbert	1971	02997 Wittichenau, Sollschwitz 45	Kfz-Elektriker
3.	Scholze, Sven	1975	02997 Wittichenau, Sollschwitz 23	Beamter

Für die Ortschaftsratswahl Sollschwitz wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen. Es wird daher eine Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.

Ortschaftsratswahl Kotten

Wählervereinigung Kotten

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Korch, Hubertus	1970	02997 Wittichenau, Kotten 56	operativer Mitarbeiter
2.	Lange, Enrico	1972	02997 Wittichenau, Kotten 35	Selbstständiger
3.	Zschorlich, Michael	1978	02997 Wittichenau, Kotten 10	Industrie Kaufmann

Für die Ortschaftsratswahl Kotten wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen. Es wird daher eine Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.

Ortschaftsratswahl Saalau

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Szczepanski, Georg	1955	02997 Wittichenau	Meister Pflanzenproduktion
2.	Michauk, Jürgen	1986	02997 Wittichenau	Ingenieur

2. Allgemeine Bürgervertretung

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Mögel, Gerhard	1960	02997 Wittichenau	Maurer

Ortschaftsratswahl Hoske

Wählervereinigung Hoske

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Reißk, Joachim	1979	02997 Wittichenau	Angestellter
2.	Salowsky, Robert	1984	02997 Wittichenau	Angestellter
3.	Elstner, Silvia	2001	02997 Wittichenau	Angestellte
4.	Reißk, Anne	1983	02997 Wittichenau	Angestellte

Für die Ortschaftsratswahl Hoske wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen. Es wird daher eine Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.

Ortschaftsratswahl Rachlau

1. Wählervereinigung Rachlau

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Modsching, Manfred	1957	02997 Wittichenau, Rachlau 66	Rentner
2.	Six, Ottmar	1960	02997 Wittichenau, Rachlau 61	Rentner
3.	Retschela, Martin	1988	02997 Wittichenau	Polier Tiefbau

2. Allgemeine Bürgervertretung

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Kockert, Susanne	1965	02997 Wittichenau	Sozialarbeiterin
2.	Schwertner, Sherien	1988	02997 Wittichenau	Sachbearbeiterin

Ortschaftsratswahl Dubring

Wählervereinigung Dubring

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Brückner, Mathias	1977	02997 Wittichenau, Dubring 17	Dachdecker
2.	Lippitsch, Kathrin	1970	02997 Wittichenau, Dubring 6	zahnmedizinische Fachangestellte
3.	Heffter, Beate	1974	02997 Wittichenau, Dubring 7	Verkäuferin

Für die Ortschaftsratswahl Dubring wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen. Es wird daher eine Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.

Ortschaftsratswahl Maukendorf

Wählervereinigung Maukendorf

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Witschas, Katharina	1976	02997 Wittichenau	Sachbearbeiterin
2.	Schubert, Madlen	1981	02997 Wittichenau	med. Fachangestellte
3.	Alte, Henryk	1967	02997 Wittichenau	Bauingenieur

Für die Ortschaftsratswahl Maukendorf wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen. Es wird daher eine Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.

Ortschaftsratswahl Spohla

Freier Wählerbund Spohla

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Markus, Frank	1971	02997 Wittichenau	Kraftfahrer
2.	Paulick, Detlef	1967	02997 Wittichenau	Kfz-Meister
3.	Schacht, Christian	1980	02997 Wittichenau	Projektleiter
4.	Unglaube, Stefan	1983	02997 Wittichenau	Serviceleiter

Für die Ortschaftsratswahl Spohla wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen. Es wird daher eine Mehrheitswahl durchgeführt. Es kann jede in der Ortschaft wählbare Person gewählt werden.

Ortschaftsratswahl Keula

1. Allgemeine Bürgervertretung

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Polk, Torsten	1967	02997 Wittichenau	Instandhaltungsmechaniker
2.	Paschke, Gero	1969	02997 Wittichenau	Arbeitsvorbereiter

2. Landfrauen Keula

lfd.Nr.	Name des Bewerbers	Geb.-Jahr	Anschrift	Beruf / Stand
1.	Brückner, Anja	1975	02997 Wittichenau	Industrieauffrau

Wittichenau, 12.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Stadtrat, Kreistag und Ortschaftsräte) in der Stadt Wittichenau am 9. Juni 2024

Zjawne wozjewjenje wo móžnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju na to skedźbnjamy, zo smě kóžda wólbokmana wosoba přichodnych komunalnych wólbow wšědny dźeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zarjada do zapisa wolerjow hladać, zo by zapiski přepruwowala. Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotruž su 18. žiwjenske léto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokresu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane. Štóž ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospolny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać. Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móžeće próstwu wo wólbny lisćik stajić a kak móžeće z listom wolić. Dalše informacije wo wólbach z wólbnyh lisćikow a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke, kotruž wšitcy do zapisa wolerjow zapisani wólbokmani sčasom dóstanu. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskich wozjewjenjach.

- Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Stadtrats-, Kreistags- und Ortschaftsratswahlen für die Wahlbezirke der Stadt Wittichenau wird in der Zeit vom

21. bis 24. Mai 2024

zu folgenden Zeiten:	<i>Dienstag</i>	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
	<i>Mittwoch</i>	8.00 - 12.00 Uhr
	<i>Donnerstag</i>	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
	<i>Freitag</i>	8.00 - 11.30 Uhr

im **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, 02997 Wittichenau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

21. bis 24. Mai 2024

während der o.g. Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die jeweilige Wahl hat.

- Wer einen Wahlschein hat

- für die Wahl des **Europäischen Parlaments**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Freistaates Sachsen,
- für die **Stadtratswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Wittichenau,
- für die **Kreistagswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 9 des Landkreises Bautzen,
- für die **Ortschaftsratswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (für die Europawahl bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis 24. Mai 2024; für die Kommunalwahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Kommunalwahlordnung) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (für die Europawahl bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung; für die Kommunalwahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Kommunalwahlordnung) entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Wittichenau gelangt ist.

- 5.3. Wahlscheinanträge können beim **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax (035725 / 75557) und E-Mail (cordula.ollek@wittichenau.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

4 Amtsblatt Wittichenau

In dem Antrag sind Name und Anschrift des Wahlberechtigten und das Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

- 5.4. Wahlscheine können beantragt werden
 - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr**,
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen sowie von Personen, die bei nachweislich plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag 15.00 Uhr**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament,
 - einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- b) für die Kommunalwahlen (Stadtrats-, Kreistags- und ggf. Ortschaftsratswahl)
 - einen amtlichen mittelgrünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - ggf. einen amtlichen wasserblauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Hoske,
 - ggf. einen amtlichen altgoldenen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Keula,
 - ggf. einen amtlichen lachsfarbenen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Kotten,
 - ggf. einen amtlichen eisblauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Rachlau,
 - ggf. einen amtlichen lavendelfarbenen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Saalau,
 - ggf. einen amtlichen lindengrünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Sollschwitz,
 - ggf. einen amtlichen ziegelroten Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Maukendorf,
 - ggf. einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Dubring,
 - ggf. einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Spohla,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen lindgrünen Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Postanschrift: Stadtverwaltung Wittichenau, Herr Posch, Markt 1, 02997 Wittichenau.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Kreiswahlleiterin Andrea Peter, Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Bautzen (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafatzen auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).
Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Wittichenau, 22.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2024 vom 17.04.2024 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt das Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024 in der 1. Fassung Stand März 2024.

Erläuterungen:

Die Stadt Wittichenau liegt in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und ist Mitglied des Vereins zur Entwicklung dieser Region (OHTL e.V.). Die Mitgliedsgemeinden des Vereins haben im Jahr 2022 eine gemeinsame Entwicklungsstrategie für die Jahre 2023-2027 beschlossen.

Die Entwicklung des ländlichen Raumes in der gesamten Region und die Förderung eines umweltverträglichen Tourismus werden durch die Arbeit des Vereins unterstützt. Der regional abgestimmten Weiterentwicklung und Erhaltung des bestehenden Rad- und Wanderwegesystems mit der zugehörigen Infrastruktur und den touristischen Angeboten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wurde durch das OHTL-Regionalmanagement im Zeitraum 2021 bis 2023 ein „Rad- und Wanderwegekonzept der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 2024“ erarbeitet, welches erstmals eine nahezu vollständige Bestandsaufnahme und Analyse des bestehenden Wegesystems einschließlich der Infrastruktur für alle 15 Mitgliedsgemeinden umfasst und noch vorhandenen Entwicklungsbedarf aufzeigt. Ein solches Konzept ist in der Regel auch Voraussetzung, um Fördermittel für Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bereich zu bekommen.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2024

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Einziehung folgender Feld- und Waldwege gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG):

FW 221 Wittichenau- Weg zur Kläranlage,
FW 222 Wittichenau- Weg am alten Bahndamm von der Gartenstraße zur S 95,
FW 225 Wittichenau- Waldweg südlich von der S 95 zum Liebegaster Weg,
FW 236 Wittichenau- Waldweg vom Waldbad bis zum alten Dubringer Kirchweg,
FW 239 Wittichenau- alter Dubringer Kirchweg von Waldbadzufahrt bis Höhe Volleyballplatz,
FW 240 Wittichenau- alter Dubringer Kirchweg von der Gemarkungsgrenze Dubring bis zur S 95,
FW 241 Wittichenau- Waldweg westlich neben dem Waldbad zur Schowtschickmühle,
FW 242 Wittichenau- Waldweg vom alten Dubringer Kirchweg zur S 95 Richtung Dubring,
FW 245 Wittichenau- Verbindung Liebegaster Weg und Saalauer Weg über den Galgenberg,
FW 257 Wittichenau- Grüner Weg im Dubringer Moor.

Erläuterungen:

Die „Einziehung“ von Straßen bzw. Wegen nach § 8 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes bedeutet, dass ihnen die „Widmung für den öffentlichen Verkehr“ entzogen wird. Dies sollte die Gemeinde tun, wenn die Straße oder der Weg keine öffentliche Verkehrsbedeutung hat oder andere überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vorliegen. Durch die Einziehung entfällt für die Gemeinde als Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht.

Eine Überprüfung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwege im Gemeindegebiet hat ergeben, dass für eine erhebliche Anzahl dieser Wege die Voraussetzungen für eine Einziehung bzw. Entwidmung vorliegen.

Die Anlieger und Benutzer dieser Feld- und Waldwege können die Wege trotzdem weiterhin nutzen. Dies ergibt sich aus den Regelungen von Wald- und Naturschutzgesetz. Nach § 11 des Sächsischen Waldgesetzes darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Dies erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.

Eine entsprechende Regelung für Feldwege findet sich im Sächsischen Naturschutzgesetz. So darf auch die freie Landschaft von allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden, auch hier auf eigene Gefahr. Durch diese Betretungsbefugnis werden für die Stadt als Eigentümerin der Wege keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Sie trifft nun keine Haftung mehr für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2024

1. Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf (Abwassergebührensatzung Wittichenau) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

2. Der Stadtrat beschließt - nach zuvor gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO erfolgter Anhörung und Zustimmung des Ortschaftsrates Kotten - die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten (Abwassergebührensatzung Kotten) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

3. Der Stadtrat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen im dezentralen Entsorgungsgebiet (Abwassergebührensatzung TOK) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

4. Der Stadtrat beschließt die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung) vom 27.04.2012 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.03.2024.

Erläuterungen:

Im Bereich der Abwassergebührenabrechnung hat eine notwendige Softwareumstellung stattgefunden. Im Zuge dessen wurde auch die Erhebung der Vorauszahlungen (bzw. Abschläge) für das jeweilige laufende Jahr verändert. Bisher wurden Vorauszahlungen nur in drei Raten im II., III. und IV. Quartal (am 15.5., 15.8. und 15.11.) erhoben. Ab 2024 wird nun auch im I. Quartal – einen Monat nach der Erstellung der Abrechnung - eine Vorauszahlungsraten erhoben (zeitgleich mit der Nacherhebung oder Gutschrift für das Vorjahr). Mit den nun vier Vorauszahlungsraten soll eine Anpassung an die neue Software sowie eine gleichmäßigere Liquidität des Eigenbetriebs über das ganze Jahr hinweg erreicht werden. Da die Anzahl der Vorauszahlungsraten und die Termine auch in den vier Abwassergebührensatzungen geregelt sind, mussten nun auch die betreffenden Satzungspassagen angepasst werden. Die entsprechenden vier Änderungssatzungen werden in diesem Amtsblatt gesondert bekanntgemacht.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2024

Wahlergebnis der Ergänzungswahl zum Gemeindevwahlausschuss für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 09.06.2024

Stellv. Vorsitzende: Frau Silvia Spyra, Hauptstr. 30a, 02999 Lohsa – Groß Särchen (parteilos)

Erläuterungen:

Am 9. Juni 2024 finden Europa- und Kommunalwahlen statt. Für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen wird ein ehrenamtlich tätiger Gemeindevwahlausschuss benötigt, der für die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung der Wahlergebnisse verantwortlich ist.

In der Stadtratssitzung vom 13.12.2023 hat der Stadtrat den Gemeindevwahlausschuss für die o.g. Wahlen bereits gewählt. Zwischenzeitlich hat sich jedoch ergeben, dass die stellvertretende Vorsitzende zum Wahltermin möglicherweise verhindert sein wird. Für die Arbeitsfähigkeit des Gemeindevwahlausschusses ist es daher zwingend erforderlich, an dieser Stelle eine Neubesetzung vorzunehmen.

Dies ist mit der Wahl von Frau Silvia Spyra, Liegenschaftssachbearbeiterin in der Stadtverwaltung Wittichenau, die bereits jahrzehntelange Erfahrung als Wahlvorsteherin eines Wahllokals hat, geschehen.

Wittichenau, 22.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Ausschreibung von Ehrenämtern nach Sächs. Schiedsstellengesetz:

- Friedensrichter/in
- stellvertretende/r Friedensrichter/in

Da die fünfjährige Amtsperiode des derzeitigen Friedensrichters und seiner Stellvertreterin in Kürze endet, muss der Stadtrat der Stadt Wittichenau in einer der nächsten Sitzungen einen neuen Friedensrichter und dessen Stellvertreter wählen.

Personen, die Interesse an der Ausübung dieser Ehrenämter haben, werden daher gebeten, sich bis zum 30.06.2024 bei der Stadtverwaltung Wittichenau schriftlich zu bewerben.

Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Künze (☎ 755-36; simone.kuenze@wit-tichenau.de).

Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Streitigkeiten zu schlichten und einen Vergleich herbeizuführen (z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Die Wahl erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Bewerber/innen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Sie sollten zwischen 30 und 70 Jahre alt sein.

Friedensrichter/in bzw. Stellvertreter/in kann nicht sein, wer

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist,
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt,
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Wittichenau, 15.03.2024

Markus Posch
Bürgermeister

Stellenausschreibung für einen Mitarbeiter im Waldbad Wittichenau

Die Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen sucht ab 01.06.2024 einen Mitarbeiter/ in für die Badesaison 2024 in unserem Wald- und Strandbad Wittichenau.

Die Badesaison erstreckt sich von Juni bis einschließlich August 2024. Die Arbeitszeiten sind an die Besuchszeiten des Freibads geknüpft.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen eines Minijobs auf 520 EUR Basis.

Der Aufgabenbereich enthält insbesondere Unterhalts- und Reinigungsarbeiten im Außen- und Innenbereich des Objektes, die Unterstützung im Einlass- und Kassenbereich sowie weitere anfallende Tätigkeiten auf Anweisung des Schwimmmeisters.

Wir erwarten von Ihnen

- Aufgeschlossenheit und ein freundliches Auftreten im Umgang mit unseren Badegästen
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und
- eine selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Waldbad
Markt 1
02997 Wittichenau

oder an

Barbara.Heink@Wittichenau.de
Betreff: Waldbad



Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2025/2026



Sehr geehrte Eltern,

§ 3 Abs. 1 der Schulordnung Grundschulen legt fest, dass der Schulleiter im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder in ortsüblicher Weise bekannt gibt.

Gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt am:

Dienstag, den 06.08.2024

8:00 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 17:00 Uhr

in der Kroat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1

Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:

- Geburtsurkunde
- Personalausweis
- ausgefülltes **Formular Schulaufnahmeverfahren** (auf unserer Homepage verfügbar)
- **schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung** (soweit dies zutrifft)

Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!

G. Bulang
Schulleiterin





Bürgergespräch mit Landrat Udo Witschas



bautzen
DER LANDKREIS

Bürgergespräch für die Region Hoyerswerda

Landrat Udo Witschas lädt herzlich zu einem Gesprächsabend zu Themen ein, die Sie bewegen.

Die Plätze sind begrenzt. Eine Anmeldung ist nicht notwendig, wird aber empfohlen. Die Anmeldung ist ab dem 29. April 2024 möglich.

Wer?

Das Angebot richtet sich exklusiv an die Einwohner von Bernsdorf, Elsterheide, Hoyerswerda, Lauta, Lohsa, Spreetal und Wittichenau.

Wann?

Donnerstag, den 16. Mai 2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen sind in Planung: www.lkbz.de/buergergesprach

Wo?

Saal im Alten Bahnhof
Am Bahnhof 3
02997 Wittichenau

Anmeldung unter:
www.lkbz.de/anmeldung
Telefon: 035725 75510

In der Zeit von:
Mo, Di, Mi 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Do 8 – 12 und 13 – 18 Uhr
Fr 8 – 12 Uhr



bautzen
DER LANDKREIS

**Einladung für alle
Ortschronisten,
Heimatsforscher und
Ortsfotografen**

Der Kulturbund e. V.
Hoyerswerda
möchte eine
erfolgreiche Tradition
der Gemeinschaft der
Ortschronisten,
Heimatsforscher und
Ortsfotografen
wiederbeleben und
lädt alle

Interessierten recht
herzlich zu einer
Gesprächsrunde
am Dienstag, den
14.05.2024 um 14 Uhr

in das
Vereinsdomizil des
Kulturbundes e. V.,
Lange Straße 1
in Hoyerswerda ein.

Es sind alle herzlich
Willkommen!

**Gerd Döring und Paula
Strobel**



**Für eine gute Sache.
Ehrensache!**

Das Sponsoringengagement
der enviaM-Gruppe



Jetzt eigenen
Förderantrag
einreichen!



[enviaM-Gruppe.de/
engagement/
sponsoringfibel](http://enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel)

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

Nr. 53/2024 vom 22. April 2024

Baugenehmigungen im Wohnneubau in Sachsen: Verwendung erneuerbarer Energie zur Heizung nimmt zu

»Neue Energie für Sachsen. Praxis. Mehrwert. Erleben.«, das ist das Motto der sächsischen Energietage vom 6. April bis zum 27. April 2024. Den Abschluss bildet am 27. April 2024 der Tag der Erneuerbaren Energie.

Der nachhaltige Umgang mit begrenzten Naturressourcen gewinnt im Wohnneubau bei der Wahl der vorwiegend verwendeten Heizenergie an Bedeutung. 2023 wurde nach Angaben des Statistischen Landesamtes für 77 Prozent der Wohnneubauten (1.801 Gebäude) in Sachsen primär verwendete erneuerbare Energie bei der Verwendung zur Heizung angegeben. 2013 lag dieser Anteil bei genehmigten neuen Wohngebäuden bei 49 Prozent. Fernwärme wurde 2023 bei lediglich 10 Prozent der Wohnneubauten als Heizquelle angegeben, eine Gasheizung bei 8 Prozent.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 im Freistaat Sachsen Baugenehmigungen für 8.699 Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 893.600 Quadratmetern erteilt. Das sind 26 Prozent weniger als im Jahr zuvor. 84 Prozent dieser Genehmigungen im Jahr 2023 bezogen sich auf den Neubau von Wohnungen.

Vorgesehen ist der Neubau von 2.331 Wohngebäuden, davon 1.875 Einfamilien-, 119 Zweifamilien- und 334 Mehrfamilienhäusern sowie 3 Wohnheimen. Dabei erhöhte sich der Anteil der genehmigten Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 und mehr Wohnungen (ohne Wohnheime) an der Gesamtzahl der genehmigten Wohnungen um 8 Prozentpunkte und betrug zuletzt 67 Prozent.

Die meisten Genehmigungen für neue Wohngebäude verzeichnete die Kreisfreie Stadt Leipzig mit 382, gefolgt vom Landkreis Leipzig mit 349 und der Stadt Dresden mit 219 genehmigten Gebäuden. Betrachtet man hingegen die Anzahl der Wohnungen, war die Stadt Dresden mit 2.045 genehmigten neuen Wohnungen Spitzenreiter vor der Stadt Leipzig mit 1.975.

Dem Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz gehören folgende Mitgliedsgemeinden an: die Städte Bernsdorf, Elstra, Große Kreisstadt Kamenz, Königsbrück, Lausitz und Wittichenau sowie die Gemeinden Burkau, Crostwitz, Elsterheide, Haselbachtal, Laußnitz, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Obßling, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Schwepnitz und Steina. Während der letzten Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz am 21.03.2024 wurden Beschlüsse

gefasst und Satzungen bestätigt. Wir informieren an dieser Stelle darüber, dass die Mitgliedsgemeinden die gefassten Beschlüsse ortsüblich in den nächsten Wochen bekanntgeben werden. Die Veröffentlichungen hierzu finden sie in den jeweiligen Amtsblättern, an den Schautafeln und den Homepages der Mitgliedsgemeinden. Weiterhin sind die Beschlussfassungen auch auf der Homepage des Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz veröffentlicht worden. Wir bitten um Beachtung.



In der öffentlichen Sitzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz (WAZV Lausitz) vom 21.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Mit **Beschluss Nr. 4/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz eine Änderungssatzung zur Satzung des WAZV Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser) beschlossen.

Mit **Beschluss Nr. 7/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz beschlossen, die Allevo Kommunalberatung GmbH, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach/Vogtland mit den Dienstleistungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation für den Vorkalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 mit dem Nachrechnungszeitraum der Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 des WAZV Lausitz, Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser, unter Berücksichtigung der Feststellungen des vorliegenden Prüfberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau für den ehemaligen Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ bei Annahme des Angebotsfestpreises zu beauftragen.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
gez. Posch
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023

(SächsGVBl. S. 870), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 21.03.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des (vormaligen) Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ (Verwaltungskostensatzung) in der Neufassung vom 18.10.2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Die Satzung erhält die geänderte Bezeichnung: „Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Verwaltungskostensatzung Klosterwasser)“
- (2) Im Absatz 1 des § 1 - Kostenpflicht - werden die Wörter „Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser““ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt und nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „innerhalb seines Geschäftsbereichs Abwasser Am Klosterwasser“ eingefügt.
- (3) Im Absatz 1 Satz 2 des § 3 - Höhe der Verwaltungsgebühr - wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „11“ und die Ziffer „4“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
- (4) Im § 5 - Zeitpunkt der Fälligkeit - wird das Wort „Abwasserzweckverband“ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz“ ersetzt.
- (5) Im Absatz 1 Nummer 2. des § 6 - Auslagen - werden die Wörter „im Fernverkehr“ durch die Wörter „in der Telekommunikation“ und das Wort „Erhebung“ (nach dem Wort „unter“) durch das Wort „Erhebung“ ersetzt sowie die Wörter „Telegramm- und“ gestrichen.
- (6) Im Absatz 3 des § 6 - Auslagen - wird das Wort „können“ durch das Wort „Können“ ersetzt.
- (7) Im § 7 - Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG - wird die Textpassage „gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- (8) In der Überschrift des Kostenverzeichnisses werden das Wort „Kostensatzung“ durch das Wort

„Verwaltungskostensatzung“ und die Wörter „Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser““ durch die Wörter „Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz“ ersetzt.

- (9) Im Kostenverzeichnis wird in den lfd. Nr. 1.2.3, 1.4.1 und 1.4.2 jeweils nach dem Wort „Seite“ ein Leerzeichen und anschließend die Bezeichnung „(DIN A4)“ (in Klammern) eingefügt und in der lfd. Nr. 3. an das Wort „Abscheide“ der Buchstabe „n“ angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 21.03.2024
Markus Posch, Verbandsvorsitzender
Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Papiercontainer



Krabat-Grundschule
Standort: Parkplatz, Neudorfer Weg

Monat	von	Abholung
Mai	06.05.2024	14.05.2024

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamske lojmeno mesta Kulow

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz